

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
Herr Bundesrat Johann Schneider-Ammann  
Schwanengasse 2  
3003 Bern

Brugg, 18. Januar 2017

Zuständig: Rufer Martin  
Sekretariat: Jeanette Sacher  
Dokument: SN Schoggigesetz\_d\_def

## Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 30.9.2016 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

### Grundsätzliche Erwägungen

Eingangs bringt der SBV sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass die Schweiz an der WTO-Ministerkonferenz in Nairobi der Abschaffung der Exportsubventionen voreilig zugestimmt hat. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei anderen Instrumenten im Bereich des Exportwettbewerbes keine substanziellen Verpflichtungen zum Abbau vereinbart wurden. Aufgrund des Beschlusses muss die Schweiz nun die Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes aufheben, während andere Staaten die Exportwirtschaft weiterhin über andere Instrumente der Exportförderung unterstützen können.

Der SBV stellt zudem fest, dass die vorgeschlagenen Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Exportbeiträge ungenügend sind. Das vorgeschlagene Instrument der produktgebundenen Beiträge für die Milch- und Brotgetreideproduzenten ist zwar richtig. Die vorgesehenen Finanzmittel sind aber nicht ausreichend und müssen auf das Kreditniveau der Jahre 2015, 2016 und 2017 in der Höhe von 94.6 Mio. Fr. aufgestockt werden. Zudem müssen die vorgesehenen produktgebundenen Beiträge im Landwirtschaftsgesetz rechtlich verbindlicher verankert werden, in dem die Höhe der Beiträge explizit im Gesetz festgehalten wird. Nur so kann die für die Branchen nötige Rechts- und Planungssicherheit gewährt werden. Im Weiteren lehnt der SBV die vorgesehene Vereinfachung des Veredelungsverkehrs kategorisch ab.

Der SBV begrüsst, dass die Vorlage zur Verankerung der Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Exportbeiträge zeitgleich mit der Genehmigung des WTO-Ministerbeschlusses von Nairobi dem Parlament vorgelegt werden soll. Aus Sicht des SBV ist es jedoch angezeigt, dass dem Parlament im Rahmen dieser Vorlage der gesamte WTO-Ministerbeschluss vorgelegt wird und nicht nur die Beschlüsse zum Ausfuhrwettbewerb. Nur so kann das Parlament eine gesamtheitliche volkswirtschaftliche Beurteilung der Beschlüsse von Nairobi vornehmen.

Die Abschaffung der Exportbeiträge ist für die Milch- und Getreideproduzenten eine grosse Herausforderung und könnte zu einem zusätzlichen Marktdruck führen. Um adäquat auf diesen möglichen Druck reagieren zu können, müssen die Produzenten die Möglichkeit haben bei Bedarf zielgerichtete Selbsthilfemassnahmen zu ergreifen. Damit dies möglich ist sind die geltenden rechtlichen Grundlagen für die Selbsthilfemassnahmen im Sinne der Produzenten zu stärken. Im Rahmen der letzten Revision des Landwirtschaftsgesetzes wurden die Rechtsgrundlagen für die Selbsthilfemassnahmen geschwächt. Das ist nun wieder zu korrigieren.

## Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende spezifische Bemerkungen:

### Finanzieller Rahmen

#### **Antrag:**

Der SBV fordert für die Begleitmassnahmen Finanzmittel in der Höhe von 94.6 Mio. Franken

#### **Begründung:**

Die in der Vernehmlassungsunterlage in Aussicht gestellten Mittel in der Höhe von 67.9 Mio. Fr. sind ungenügend. Von der Abschaffung der Exportbeiträge sind fast 7% der Gesamtmilchmenge und 11% der Brotgetreidemenge betroffen. Die von der Schweiz in Nairobi eingestandene Abschaffung der Exportsubventionen setzt daher die betroffenen Branchen bereits massiv unter Druck. Es darf daher nicht sein, dass die Branchen über eine Mittelkürzung zusätzlich unter Druck gesetzt werden. Der SBV fordert, dass für die Begleitmassnahmen zur Abschaffung der Exportbeiträge Mittel auf dem Niveau der vom Parlament gesprochenen Kredite 2015, 2016 und 2017 – d.h. 94.6 Mio. Fr. – zur Verfügung gestellt werden. Werden diese Mittel nicht gewährt, verkommt die Umsetzung der WTO-Ministerbeschlüsse von Nairobi zu einer reinen Abbauvorlage, die von der Landwirtschaft nicht mitgetragen werden könnte. Mit der geforderten Mittelausstattung können die vorgesehenen produktgebundenen Beiträge für Milch und Brotgetreide erhöht werden.

### Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

#### **Anträge:**

#### **Art. 40 Zulage für Verkehrsmilch**

<sup>1</sup> Für die Verkehrsmilch ~~kann richtet~~ der Bund den Produzentinnen und Produzenten eine Zulage ~~aus. ausrichten.~~

<sup>2</sup> Die Zulage beträgt 4 Rappen je Kilogramm Verkehrsmilch. ~~Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest.~~

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.

#### **Art. 55 Zulage für Getreide**

<sup>1</sup> Der Bund ~~kann richtet~~ für Getreide eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ~~aus. ausrichten.~~

<sup>2</sup> Die Zulage beträgt 4 Franken je 100 Kilogramm Brotgetreide. ~~Die Zulage richtet sich nach den budgetierten Mitteln und der zu Beiträgen berechtigten Menge. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.~~

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.

#### **Begründung:**

Die für Brotgetreide und Milch vorgesehenen Zulagen müssen im Landwirtschaftsgesetz (LwG) verbindlicher verankert werden. Die Abschaffung der Exportbeiträge und die Implementierung von Begleitmassnahmen bringen sehr viel Unsicherheit in die Branchen. Es ist nötig, diese Unsicherheit möglichst rasch zu beseitigen und eine möglichst hohe Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen. Dies wird erreicht, in dem die in Aussicht gestellten

Zulagen und die Höhe der Zulagen im Gesetz klar definiert werden. Dies in Analogie zu den Verkäsungs- und Siloverzichtszulagen, deren Höhe bereits explizit im LwG verankert ist. Damit kann verhindert werden, dass jedes Jahr Diskussionen um die Höhe der Zulagen geführt werden müssen. Dies würde die Planungssicherheit stark einschränken. Die Höhe der Zulagen sind auf der Basis von Finanzmitteln in der Höhe von 94.6 Mio. Fr. festzulegen.

### **Art. 8 und 9 LwG**

#### **Anträge:**

Die rechtlichen Grundlagen für die Selbsthilfemassnahmen sind im Sinne der Produzenten zu stärken.

#### **Begründung:**

Die Abschaffung der Exportbeiträge könnte auf dem Getreide- und Milchmarkt zu einem zusätzlichen Marktdruck führen. Um adäquat auf diesen möglichen Druck reagieren zu können, müssen die Produzenten bei Bedarf die Möglichkeit haben zielgerichtete Selbsthilfemassnahmen durchzuführen, z.B. Massnahmen zum Aufbau neuer Märkte, Massnahmen zur saisonalen Glättung des Angebotes oder andere Massnahmen. Die geltenden rechtlichen Bestimmungen zu den Selbsthilfemassnahmen sind sehr restriktiv. Daher sind diese anzupassen, so dass die Umsetzung von Selbsthilfemassnahmen vereinfacht wird. Mit der letzten Revision des LwG wurden die Hürden für die Allgemeinverbindlichkeit massiv erhöht, in dem die Allgemeinverbindlichkeit im Grundsatz nur noch erteilt werden kann, wenn die Selbsthilfemassnahmen durch einzelne Akteure und Unternehmen gefährdet sind. Diese Anpassung gilt es zu korrigieren.

### **Zollverordnung**

#### **Anträge:**

Auf die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs in der Zollverordnung ist zu verzichten, weil diese nicht konform mit Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes ist.

#### **Begründung:**

Die heute durchgeführten Konsultationen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens von Veredelungsverkehrsgesuchen sind Garantie dafür, dass der Bedarf bzw. die Notwendigkeit für Veredelungsverkehr seriös abgeklärt werden. Gemäss Vernehmlassungsunterlage soll für Milch- und Getreidegrundstoffe das Konsultationsverfahren künftig gestrichen werden mit der Begründung, dass mit dem Wegfall der Ausfuhrbeiträge die Bedingungen nach Art. 12, Abs.3 des Zollgesetzes generell erfüllt sind. Der SBV teilt diese rechtliche Einschätzung nicht. Mit der Abschaffung der Exportbeiträge sind die Voraussetzungen für den Veredelungsverkehr nach Art. 12, Abs. 3 nicht automatisch erfüllt. In den Branchen sind momentan Bestrebungen im Gange, um nach dem Wegfall der Exportbeiträge über privatrechtliche Massnahmen die Rohstoffpreisdifferenzen auszugleichen. Die Branchenorganisation Milch hat bereits im Dezember 2016 die Eckwerte von privatrechtlichen Massnahmen präsentiert (siehe Beilage). Damit wird klar, dass die Bedingungen nach Art. 12, Abs. 3 Zollgesetz auch nach Abschaffung der Schoggi-gesetz-Beiträge nicht generell erfüllt sind. Daher ist auch künftig weiterhin im Einzelfall über ein Gesuchs- und Konsultationsverfahren zu prüfen, ob die Bedingungen für die Gewährung des aktiven Veredelungsverkehrs gegeben sind oder nicht. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene generelle Vereinfachung des Veredelungsverkehrs über eine Verordnungsanpassung wäre nicht gesetzeskonform. Wir verweisen bezüglich der rechtlichen Beurteilung der vorgeschlagenen Vereinfachung des Veredelungsverkehrs auf das Gutachten von lic. jur., Rechtsanwalt, dipl. Ing. Agr. ETH Andreas Wasserfallen (siehe Beilage). Im Weiteren fordert der SBV, dass der

Veredelungsverkehr künftig nach dem Identitätsprinzip erfolgen muss, damit die Swissness nicht in Frage gestellt wird.

### **Transparenz**

#### **Anträge:**

Die Mengen der im Rahmen von verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten ausgeführten Getreide- und Milchgrundstoffe müssen auch künftig vom Bund erhoben werden. Ebenfalls muss Transparenz geschaffen werden über die im Veredelungsverkehr ein-, bzw. ausgeführten Mengen.

#### **Begründung:**

Die Transparenz über die ausgeführten Getreide- und Milchgrundstoffe ist zwingend nötig, damit künftige privatrechtliche Massnahmen nach Art. 12, Abs. 3 sauber abgewickelt werden können. Die Erhebung der Mengen der ausgeführten Getreide- und Milchgrundstoffe und der im Veredelungsverkehr umgesetzten Mengen sind zudem notwendig, um den für die Umsetzung der Swissness-Vorlage notwendigen Selbstversorgungsgrad zu bestimmen.

### **Vollzug**

#### **Anträge:**

Für den Vollzug der Nachfolgelösung ist soweit wie möglich auf bestehende Systeme abzustellen. Die Kosten für den Vollzug der Nachfolgelösung müssen vom Bund bezahlt werden.

#### **Begründung:**

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, muss der Vollzug der Nachfolgelösung mit der Ausbezahlung der Zulagen, wo möglich auf bestehende Systeme aufbauen. So ist im Getreidebereich z.B. auf die vorhandenen Daten bei der Agrosolution abzustellen. Zudem dürfen die Kosten des Vollzuges der Nachfolgelösung nicht auf die Branche abgewickelt werden. Das würde die Branchen schwächen.

### **Inkrafttreten**

#### **Anträge:**

Die erste Auszahlung der neuen Zulagen muss zeitnah an die Inkraftsetzung erfolgen, so dass die Produzenten keine Vorfinanzierung der privaten Massnahmen leisten müssen.

#### **Begründung:**

Das Inkrafttreten der Alternativlösung ist auf den 1.1.2019 vorgesehen. Die privatrechtlichen Massnahmen der Branchen inkl. deren Finanzierung müssen auf diesen Zeitpunkt eingeführt werden. Es ist daher wichtig, dass die ersten Zahlungen des Bundes an die Produzenten früh erfolgen. So kann gewährleistet werden, dass die Produzenten die von den Branchen geplanten Massnahmen nicht vorfinanzieren müssen.

### **Nachfolgelösung Pferdeexporte**

#### **Anträge:**

Als Nachfolgelösung für die weggefallenen Exportbeiträge für Freiburgerpferde ist ein finanzieller Beitrag auszu-

Seite 5|5

richten für Freiburgerpferde, die den Feldtest erfolgreich absolvieren.

**Begründung:**

Wegen den Beschlüssen der WTO-Ministerkonferenz von Nairobi mussten die über den Kanton Jura ausgerichteten Exportbeiträge für Freiburgerpferde sofort gestrichen werden. Die Situation für den Verkauf von Pferden ist im Inland und den Exportmärkten sehr angespannt. Daher ist eine Nachfolgelösung für die weggefallenen Exportbeiträge für Freiburgerpferde einzuführen.

**Schlussbemerkungen**

**Aus Sicht der Landwirtschaft sind folgende Elemente zentral:**

- Rechtlich verbindliche Verankerung der Zulagen inkl. deren Höhe.
- Finanzielle Mittel für die Begleitmassnahmen in der Höhe von 94.6 Mio. Franken.
- Keine Vereinfachung des Veredelungsverkehrs.
- Sicherstellung der Transparenz über die ein- und ausgeführten Mengen.
- Einfacher Vollzug ohne Kostenfolge für die Produzenten.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Bauernverband**

Markus Ritter  
Präsident

Jacques Bourgeois  
Direktor